

Wegleitung zur Auflösung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach UCITSG

Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG/Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von OGAW, welche vor dem 18. Februar 2016 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	September 2012
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung enthält einen allgemeinen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Auflösung und Liquidation eines OGAW.

1. Auflösungsbeschluss der Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW oder einen Teilfonds: Einzureichende Unterlagen

Schriftliche Meldung an die FMA mit folgendem Inhalt:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung des OGAW oder eines Teilfonds
- Angabe des Grundes der Auflösung
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben)
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des OGAW / Teilfonds im / in den Publikationsorgan(en) des OGAW / Teilfonds (ist der OGAW / Teilfonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)
- im Falle der Auflösung eines Teilfonds bei Bestand zumindest eines weiteren Teilfonds ist Folgendes zusätzlich zu beachten:
Es ist ein Gesuch auf Genehmigung der Änderungen der konstituierenden Dokumente einzureichen. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsgesuch, bei dem die Teilfondsbezüge zum liquidierten Teilsfonds zu entfernen sind. Diese Änderungen der konstituierenden Dokumente sind seitens der FMA zu genehmigen.

Durch die FMA: Sie erhalten eine Bestätigung über die Kenntnisnahme des Auflösungsbeschlusses. Des Weiteren wird die Rechnung zu den Liquidationsgebühren und den angefallenen Aufsichtsabgaben pro rata temporis erstellt und übermittelt.

2. Auflösungsverfahren

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) des Wirtschaftsprüfers an die FMA
- Bekanntgabe der Schlusszahlung an die FMA
- Kopie der Veröffentlichung über den Liquidationspreis an die Anteilsinhaber im / in den Publikationsorgan(en) des OGAW / Teilfonds (ist der OGAW / Teilfonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Auflösung an die FMA:
 - Bestätigung der Verwahrstelle betreffend der Auszahlung des Liquidationserlöses.
 - Bestätigung der Verwahrstelle, dass der OGAW/Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.

- Nachweis der Löschung des OGAW im Öffentlichkeitsregister (Auszug).

Hinweis:

Falls der OGAW im Ausland zum Vertrieb zugelassen ist, Meldung der Auflösung sowie dessen Abschluss an die ausländische(n) Aufsichtsbehörde(n) durch den Finanzintermediär. Ab Auflösungsbeschluss bis zur Löschung des OGAW im Öffentlichkeitsregister sind die Berichtspflichten nach UCITSG sowie deren Publikation weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes bestehen.

3. Spezialfall – Teilauszahlung eines OGAW in Auflösung

Grundsatz:

Durch die Auszahlung des Liquidationserlöses in Teilbeträgen dürfen dem Fondsvermögen keine Mehrkosten entstehen.

Zusätzlich zu den unter Punkt 1 ausgeführten Bestimmungen gilt es den nachstehenden Prozess einzuhalten:

3.1 Teilauszahlung

- Einreichung der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers an die FMA über die Einhaltung des oben genannten Grundsatzes
- Bekanntgabe der Teilauszahlung an die FMA
- Veröffentlichung der Auszahlungsmodalitäten im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW / Teilfonds (ist der OGAW in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)

3.2 Schlusszahlung

Es gelten die unter Punkt 2 ausgeführten Bestimmungen.

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft

In Bezug auf die Auflösung einer Investmentgesellschaft sind zunächst die Punkte 1 bzw. 2 für die Auflösung des Fondsvermögens massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die Organe der AGmvK / Europäischen Gesellschaft (SE) / Anstalt zu treffen.

Die Liquidation der Investmentgesellschaft selbst unterliegt danach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR). Mit Abschluss der Auflösung erlischt die Zulassung.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des PGR, welche sich auf die jeweilige Rechtsform des Fonds beziehen.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>